

# Entwurf Stand 4.3.2024: B Ü R G E R V E R E I N B E R E L e.V.

## S A T Z U N G vom 27. März 1975 geändert am 12. April 2024

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Berel e.V.
2. Sein Sitz ist Berel
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung einer lebendigen Gemeinschaft, die in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Körperschaften auf das Gemeinwohl Einfluß nimmt und insbesondere dazu beiträgt, die kommunalpolitischen Interessen Berel's zu vertreten. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und dient, ohne Absicht der Gewinnerzielung, ausschließlich den vorstehenden genannten Zielen. Außerdem dient der Verein der Heimat- und Denkmalpflege.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht offen:

- a) Einzelpersonen ab 18 Jahren
- b) juristischen Personen

2. Beitritt und Aufnahme

Der Beitritt ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes wird nicht begründet. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Eingang des schriftlichen Ablehnungsbescheides offen.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Interessen zu wahren. **Den laufenden Jahresbeitrag ist möglichst bargeldlos zu leisten.**

4. Beiträge

Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. ~~Er ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.~~ **Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden.**
- b) Durch Ausschluss. ~~Er kann durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung (einfache schriftliche Mahnung, Einschreibebrief, Postannahme) den Beitrag nicht zahlt oder wiederholt den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.~~ **Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt hat. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.** Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge und auf das Vermögen des Vereins.

### § 4 Gliederung und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

## § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder binnen einer Woche einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 7 Tage vorher in schriftlicher **oder digitaler** Form, durch ortsübliche Bekanntmachung ~~oder durch Zeitungsanzeige~~ mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen kann in kürzerer Zeit eingeladen werden.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind ~~der Geschäftsstelle~~ **dem Vorstand** spätestens 3 Tage vor der Versammlung **schriftlich oder digital** einzureichen.
4. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/**die** Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/**innen**.
5. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und der für besondere Aufgaben zu wählenden Ausschüsse.
  - d) Behandlung weiterer vom Vorstand vorgetragener Angelegenheiten.
7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren.
  - a) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit entspricht der Ablehnung.
  - b) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit aller **anwesenden** Mitglieder erforderlich. ~~Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins, muß die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein.~~
8. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom/**von der** Vorsitzenden oder ~~einem seiner Stellvertreter/in~~ und dem/**der** Protokollführer/**in** zu unterschreiben sind. Das Protokoll wird **elektronisch zugesandt**. ~~am Schluss der Versammlung vorgelesen und genehmigt.~~

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören gemäß § 26 BGB 5 Personen, nämlich der/**die** erste Vorsitzende, zwei stellvertretende/**r** Vorsitzende/**r**, der/**die** Schriftführer/**in** und der/**die** Schatzmeister/**in**. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind unter sich gleichberechtigt. ~~Bei Rechtsgeschäften sind zwei Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand vertretungsberechtigt.~~  
**Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.**
3. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters.
4. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt die Richtlinien an, nach denen der Zweck des Vereins zu erfüllen ist.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand berufen, wenn 2/3 seiner Mitglieder es verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Abwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 7 Ausschüsse

Die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Jahreshauptversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt wie beim Vorstand.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das **einem Verein oder** gemeinnützigen Zweck **innerhalb des Dorfes** zuzuführen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter als Liquidator im Amt.